

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/1/26 2004/12/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

ABGB §871;

BB-SozPG 1997 §22g Abs1 idF 2001/II/155;

BB-SozPG 1997 §22g Abs3 idF 2001/II/155;

BB-SozPG 1997 §22g Abs4 idF 2001/II/155;

PG 1965 §5;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer (ein Lehrer) ist der Auffassung, er könne seinen am 29. Oktober 2003 gemäß § 22g BB-SozPG 1997 gestellten Antrag auf Ruhestandsversetzung zurückziehen, weil er "seitens der Schule" über den dabei auftretenden Pensionsverlust falsch informiert worden sei. Selbst wenn man einen vom Bund als Dienstgeber veranlassten Irrtum (vgl. zur Anwendbarkeit des § 871 ABGB auf Willenserklärungen eines Beamten im öffentlichen Recht etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. Juni 1993, Zl. 89/12/0200, VwSlg 13863 A/1993, vom 19. November 1997, Zl. 97/12/0271, und vom 4. Juli 2001, Zl.2000/12/0164, jeweils mwN) unterstellt, ist hiedurch für den Beschwerdeführer nichts gewonnen. Er führt nämlich lediglich unrichtige Vorstellungen darüber ins Treffen, welche Rechtsfolgen (Höhe des Ruhegenusses nach § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PG 1965, nach seinem Vorbringen möglicherweise weiters das Fehlen der Rückziehbarkeit eines Antrages auf Versetzung in den Ruhestand nach § 22g Abs. 1 und 3 BB-SozPG 1997) unabhängig vom Willen einer bestimmten Person von der Rechtsordnung an ein Verhalten geknüpft werden. Ein solcher Rechtsfolgeirrtum wird aber bereits im rechtsgeschäftlichen Bereich des § 871 ABGB, selbst wenn er für die Willensentschließung des Irrtenden (der im Beschwerdefall sein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 22g BB-SozPG 1997 gleich zu halten wäre) ursächlich war, jedenfalls dann als unbeachtlicher Motivirrtum gewertet, wenn die Rechtsfolgen durch zwingende Normen angeordnet werden (vgl. dazu etwa die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 3. November 1982, 1 Ob 33/82 = SZ 55/161, sowie zuletzt vom 19. Februar 2004, 6 Ob 126/03b, jeweils mwN; zum Stand unterschiedlicher Lehrmeinungen weiters etwa Rummel in Rummel3, Rz 13 zu § 871 ABGB). Sowohl § 5 des PG 1965 als auch § 22g BB-SozPG 1997 gehören dem zwingenden Recht an. Ein beachtlicher Geschäftsirrtum bei Abgabe einer der Erklärungen des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2003, zumal mit der Rechtsfolge, dass der Antrag nach § 22g Abs. 1 BB-SozPG 1997 entgegen der klaren Anordnung des Abs. 3 dieser Bestimmung dennoch rückziehbar werden sollte, ist demnach ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2005:2004120065.X01

Im RIS seit

09.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at